

Satzung des RFV Harsewinkel e.V

Stand: 23.03.2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Harsewinkel e.V.“
Sitz des Vereins ist Harsewinkel, eingetragen beim Amtsgericht Gütersloh unter der RV 506.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung der Pferdesports,
- die Ausbildung der aktiven Mitglieder im Reiten und Fahren und in der Haltung und Ausbildung von Pferden sowie im Umgang mit Pferden,
- die Ausrichtung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen,
- die besondere Förderung der Jugend sowohl in reiterlicher als auch in allgemein bildender und erzieherischer Hinsicht,
- den gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
- Veranlassung und nach Möglichkeit Förderung der Teilnahme an Lehrgängen auf höherer Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Unparteilichkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Harsewinkel e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sein.

2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Anmeldung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen (Turniere) besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

1. Sie kann beendet werden durch Austritt aufgrund vierteljährlicher Kündigung zum Kalenderjahresschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anrechte auf Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - die Satzung anzuerkennen und zu beachten,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu respektieren und im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten,
 - Anordnungen des Vorstandes oder mit besonderen Aufgaben betrauter Mitglieder (Übungsleiter, Hallenwart usw.) zu befolgen, soweit sie sich auf die Vereinstätigkeit beziehen,
 - die festgesetzten Beiträge pünktlich an den Verein zu entrichten,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinszwecke zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Reit- und Fahrvereins Harsewinkel e.V sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden bzw. zuzustellen. Der Tag der Absendung bzw. der Zustellung rechnet bei der Fristberechnung nicht mit.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen (nach §37 BGB).
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, das gilt auch für die satzungsmäßigen Wahlen. Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang, findet ein 2. Wahlgang statt, an dem nur die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem 1. Wahlgang teilnehmen. Satzungsänderungen müssen von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt eine geheime Stimmabgabe.
4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §10 dieser Satzung sowie die Entbindung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder von Ihren Ämtern,
 - die Bestätigung des Jugendwartes, seine Entbindung kann nur durch die Versammlung der Jugendabteilung erfolgen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
8. Über jede Versammlung (Vorstand, Mitgliederversammlung) ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, dass von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem stellv. Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Jugendwart,
 - 5 Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wer Mitglied eines geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) eines anderen RV ist, darf nicht in unserem Vorstand tätig sein. Der Vorsitzende, der Kassenführer, der stellvertretende Geschäftsführer sowie 2 Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Zahl gewählt. Der stellvertretende

Vorsitzende, der Geschäftsführer und 3 Beisitzer sind in Jahren mit ungerader Zahl zu wählen.

3. Der Jugendwart wird in Jahren mit gerader Zahl von den Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Jugendversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
4. Vom Verein zu stellende Delegierte zu Verbänden gem. § 11 dieser Satzung werden vom Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bestimmt.
5. Der Vorstand besteht im Sinne § 26 des BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 11 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

1. Der Reit- und Fahrverein Harsewinkel e.V ist Mitglied in folgenden Organisationen und Verbänden
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
 - Provinzialverband westf. Reit- und Fahrvereine,
 - KRV Gütersloh,
 - Stadtsportring Harsewinkel,
 - Stadtjugendring Harsewinkel.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter, die gemäß § 9 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Das Wahlverfahren gemäß § 9 dieser Satzung findet Anwendung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
3. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportRing Harsewinkel zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.